Stadt Meerbusch 14. Februar 2007
Der Bürgermeister
Finanzen
Az: 08.20.05 Fo

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt Meerbusch

Beratungsvorlage

Zu TOP 8 der Sitzung des Rates am 28. Februar 2007

Festlegung der Wertgrenze gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, die Wertgrenze für Investitionen gemäß § 14 GemHVO auf 250.000 Euro festzulegen.

Begründung:

Investitionen sind Maßnahmen, die durch Umwandlung von eigenen oder fremden liquiden Mittel in Vermögensgegenstände zu einer Steigerung des Anlagevermögens führen. Sie sind für den kommunalen Haushalt von besonderer Bedeutung und werden ausschließlich im Finanzplan dargestellt.

Nach § 14 Absatz 1 GemHVO werden für Investitionen, die oberhalb einer vom Rat festzulegenden Wertgrenze liegen, bestimmte Voraussetzungen vor deren haushaltsmäßiger Ausweisung verlangt. Diese Regelung ist abgeleitet aus § 10 GemHVO alte Fassung. Der dort verwendete Begriff „von erheblicher finanzieller Bedeutung“ ist nunmehr durch die festzulegende Wertgrenze ersetzt worden.

Nach § 14 Abs. 1 GemHVO soll, bevor Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Handelt es sich bei Investitionen oberhalb der Wertgrenze um Baumaßnahmen, so dürfen Ermächtigungen für diese gem. § 14 Abs. 2 GemHVO erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigefügt ist. Die Unterlagen müssen danach auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

Abschließend ergänzt § 14 Abs. 3 GemHVO, dass vor Beginn einer Investition unterhalb der festgelegten Wertgrenze mindestens eine Kostenbegrenzung vorliegen muss.

Der in der alten Vorschrift enthaltene unbestimmte Rechtsbegriff „von erheblicher finanzieller Bedeutung“ war durch die bislang gültige Richtlinie in der Stadt Meerbusch wertmäßig wie folgt beschrieben:

Kanalbaumaßnahmen	425.000 Euro
Straßenbaumaßnahmen	250.000 Euro
Grünflächen	50.000 Euro
Sonstige Einzelprojekte und Beschaffungen	250.000 Euro

Lösung:

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung die Festlegung einer einheitlichen Wertgrenze gemäß § 14 GemHVO für alle Investitionen auf 250.000 Euro vor.

Zur Herstellung der Transparenz der Haushaltsplanung wird der Betrag der festgelegten Wertgrenze gemäß § 14 GemHVO im Sinne des § 78 Absatz 2 Satz 2 GO in der Haushaltssatzung aufgeführt. Die Verwaltung wird eine entsprechende neue Richtlinie im Sinne des § 14 GemHVO verfassen.

Kosten / Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

Dieter Spindler